

### **3. Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am ... folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **I. Die Satzung wird wie folgt geändert:**

##### **1. § 1 Absatz 2**

Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Laatzen zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Not- und Gemeinschaftsunterkünfte sowie die zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten privat angemieteten oder im Eigentum der Stadt Laatzen befindlichen Wohnungen. Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **2. § 3 erhält zukünftig die Überschrift „Widerruf der Einweisung“**

##### **3. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Zuweisung“ durch „Einweisung“ ersetzt**

- (4) Die Stadt Laatzen kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

#### **II. Die Satzung erhält folgende Anlage:**

Unterkunftsverzeichnis zu §1 Abs. 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Stadt Laatzen (Stand 26.04.2022)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ. Sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung, die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen sind.

Im Sinne dieser Satzung sind

Wohnungen:

Wohnungen sind abgeschlossene Wohneinheiten in festen Wohngebäuden, in denen in der Regel auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. Stromkosten sind in den Wohnungen in der Regel durch einen entsprechenden Zähler für jede Wohnung gesondert ausweisbar. Stromkosten sind daher bei den Wohnungen in den Gebühren nicht enthalten und müssen in der Regel vom Benutzer selbst beim Versorger angemeldet werden. In den Wohnungen gibt es kein festes Angebot für Sozialarbeit vor Ort.

Gemeinschaftsunterkünfte:

Sind Unterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Gemeinschaftsunterkünfte können aus einzelnen Wohneinheiten mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Gemeinschaftsunterkünften gibt es Ein- und Mehrbettzimmer mit einer Größe von ca. 10 qm pro Person. In Gemeinschaftsunterkünften gibt es eine soziale Betreuung vor Ort und in der Regel auch einen Sicherheitsdienst.

**Notunterkünfte:**

Sind vorübergehende Unterkünfte z.B. in Turnhallen, in denen die Nutzenden mit einer größeren Anzahl von Personen in einem Raum untergebracht werden, bei denen den Nutzenden in der Regel deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen. Sanitäreinrichtungen sind gemeinschaftlich zu nutzen. Stehen Küchen nicht zur Verfügung wird eine gemeinschaftliche Verpflegung durch einen Caterer sichergestellt. Sicherheitsdienst und Sozialarbeit sind vor Ort.

**Übersicht über Unterkünfte im Einzelnen:**

**Wohnungen**

Rotdornallee 11

Immengarten 1a – 3b

Hildesheimer Str. 316

und diverse gekaufte und angemietet Wohnungen im gesamten Stadtgebiet

**Gemeinschaftsunterkünfte**

Hildesheimer Str. 305 A

Hildesheimer Str. 513

Pestalozzistr. 27

**Notunterkünfte**

Turnhalle der AES

**III. Inkrafttreten der Änderungen zu I. und II.**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Laatzen, den

Kai Eggert

Bürgermeister